

Berufungsgerichts beherrschte den Schlussstrich ziehe. Der „Borodats“ spricht von einer halben Entscheidung, die eine politische aber keine rechtliche sei. Der Staatsgerichtshof sei dem schweren Konflikt mit dem Reich ausgewichen, der sich ergeben hätte, wenn er den Anspruch der preußischen Regierung in vollem Umfang anerkannt haben würde. Das Urteil ist das Gegenteil eines solomonischen: Es habe das strittige Kindlein sein Klügerlich in zwei Hälften zerlegt und jeder der streitenden Eltern je eine Hälfte zugeteilt.

Die Morgenblätter beschäftigen sich fast alle noch sehr ausführlich mit der durch den Delitzscher Urteilspruch geschaffenen Lage in Preußen.

Der „Volksanzeiger“ berichtet, daß gestern abend eine Unterredung zwischen dem Reichskanzler, dem Reichsinnenminister und dem Staatskommissar Dr. Bracht über die durch den Urteilspruch geschaffene Lage stattgefunden hat. Reichspräsident von Hindenburg ist durch Staatssekretär Meißner über das Urteil unterrichtet worden. Eine Sitzung des Reichskabinetts zur Besprechung der neuen Sachlage ist dagegen vorerst nicht in Aussicht genommen.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ berichtet in diesem Zusammenhang, daß die Preußenfrage auch von den preußischen Parteien in Angriff genommen werden soll. Wie das Blatt hört, sollen neue Verhandlungen zwischen dem Zentrum und den Nationalsozialisten schwanken. Sie würden vorläufig streng gehemmt behandelt, aber mit äußerster Energie betrieben. Beide Gruppen scheinen entschlossen zu sein, möglichst noch vor der Wahl zu einem Übereinkommen zu gelangen, das sofort nach dem 6. November verfebt werden soll. Die „Germania“ sagt, das Reich habe keine Ursache, den Ausgang dieses Rechtsstreites als Rechtfertigung seiner politischen Taten anzusprechen. Das Urteil des Staatsgerichtshofes habe den Charakter des Provisoriums entzweit. Es werde Aufgabe der preußischen Politik sein, diesem Provisorium des Reichskommissariats, das aus dem Delitzscher Prozeß keinesfalls moralisch und juristisch gefährdet hervorgehe, ein baldiges Ende zu bereiten und an seine Stelle eine verfassungsmäßige, vom Vertrauen der Volksvertretung getragene Landesregierung zu setzen. Erst dann werde der Sinn dieses Urteilspruches erfüllt sein.

Das Kuratorium für Jugend- Erziehung einberufen

Berlin, 25. Okt. Das Reichskuratorium für Jugenderziehung ist vom Reichsminister des Innern zum 31. Oktober einberufen worden. Am Donnerstag, den 27. Oktober, wird die erste Sitzung im Reichsministerium des Innern stattfinden. Der Reichsinnenminister wird die Teilnehmer begrüßen. Nach einem Vortrag des Referenten, Oberregierungsrat Erbe, wird ein Geländesportheitengang in Döbberitz besichtigt. Am Nachmittag ist eine Sitzung im Ministerium geplant, bei der der Präsident des Kuratoriums, General a. D. von Stülpnagel, sprechen wird. Dem Kuratorium gehören im ganzen 33 Personen an, die von der Reichsregierung, den Ländern, den politischen Verbänden, den konfessionellen Verbänden usw. gestellt werden.

Bor einer Diskontsentkunft?

Günstiger Ausweis der Reichsbank

Der Ausweis der Reichsbank vom 22. Oktober läßt erneut eine so kräftige Entlastung der Notenbank erkennen, daß die vom Reichskanzler von Papen ventilierte Frage einer weiteren Diskontherabsetzung durchaus nicht nur als ein Versprechen auf lange Sicht betrachtet zu werden braucht. Allein in der dritten Oktoberwoche ging die Beanspruchung um 155 Mill. Mark zurück, so daß die zum Quartalsultimo eingetretene Beanspruchung von 384 Mill. durch die Rückzahlungen der Wirtschaft seit Monatsbeginn in Höhe von 473 Mill. Mark weit mehr als ausgeglichen worden ist. Ein ähnliches Bild zeigt die Entwicklung im August und September. Vergleicht man den jetzigen Status mit dem vor drei Monaten, so ergibt sich bei einem ziemlich unveränderten Stand des Girokontos in Höhe von 377 Mill. Mark eine Schrumpfung des gesamten Zahlungsmittelumlaufes von 5682 auf 5391, ein Rückgang des Wechselportefeuilles von 4125 auf 3806 und eine Verminderung im Bestand der Lombardforderungen von 102 auf 85 Mill. Mark. Trotz der Diskontentkunft auf 4 v. H. ist also die kreditmäßige Inanspruchnahme der Notenbank im Verlauf eines Quartals um 300 Mill. Mark zurückgegangen. In der gleichen Zeit hat sich der Bestand an Gold und deckungsfähigen Devisen von 892 auf 934 Mill. Mark erhöht. Im einzelnen erhöhte sich in der letzten Woche der Goldbestand um 1000 Mark auf 796,8 Mill. Mark, die deckungsfähigen Devisen stiegen um 2,1 Mill. Mark auf 187,2 Mill. Dagegen sank der Reichsbahnschweifbestand um 7,8 auf 22,8 Mill., der Wechsel- und Scheinfeststand um 130,3 auf 2616,9 Mill., Lombard um 7,1 Mill. auf 85 Mill., umlaufende Noten um 105 Mill. auf 3414 Mill. Die Giroguthaben stiegen um 9,9 Mill. auf 376,9 Mill. und die sonstigen Passiva um 5,9 Mill. auf 750 Mill. Die Notenbedeutung durch Gold und Devisen erhöhte sich auf 27,4 v. H. gegen 26,5 v. H. in der Vorwoche.

Reichswehrangehörige wegen Waffenverkauf verhaftet

Berlin, 25. Okt. Vom Reichsverteidigungsministerium wird die Meldung bestätigt, daß in Königsberg vier Reichswehrangehörige wegen verdeckten Verkaufs von Waffen an Bürgern verhaftet worden sind. Die betreffenden Soldaten versuchten, zwei Pistolen und Munition zu verkaufen. Sie wurden den Gerichten zugeführt.

Polnische Schläge gegen Danzig

Warschau, 25. Oktober. Unter dem Vorwile des Ministerpräsidenten Oberst Rydz-Sokolowski hat gestern ein Ministerrat statgefunden. Hierbei wurde beschlossen, an allen Kassen der polnischen Eisenbahnen, auch an jenen,

Die komplizierte Urteilsbegründung

Leipzig, 26. Oktober. Der Begründung zu dem bereits gestern gemeldeten Urteil steht der Vorsitzende, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, die Bemerkung voraus, daß er naturgemäß darauf verzichten müsse, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung auftreten getreten seien, auch nur eingeschränkt zu erläutern. Weder den wesentlichen Inhalt der Schilder, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen sei fühlt er u. a. aus: Die Klage, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfallen in drei Gruppen. Die erste Gruppe bilde die Anträge, die ihm unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Auswirkungen richten. Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes darüber angeknüpft, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen. Die dritte Gruppe bilde der Antrag, durch einen besonderen Ausspruch festzustellen, daß die Behauptungen des Reiches, Preußen habe keine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien. — Eine jahrlange Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt. Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingeschlagen werden müssen, ein für allemal festgestellt zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme zu begründen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt.

An der Antragsbegründung des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführungen besteht kein begründeter Zweifel. — Auf Grund der Schreiben, die der Reichskanzler am 20. Juli an den preußischen Ministerpräsidenten und den preußischen Minister des Innern gerichtet hat und auf Grund der Tatsache, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben den Ministerpräsidenten Dr. Braun als Ministerpräsident a. D. bezeichnet hat, ist der Staatsgerichtshof der Auffassung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden sollte, die preußischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben. Die Prüfung des Staatsgerichtshofes mußte sich daher auch auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist. Zunächst war darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Absatz 1 des Artikels 48 der Reichsverfassung die erforderliche Güte findet. Diese Frage hat der Staatsgerichtshof verneint.

Die Auffassung, daß es sich bei den Voraussetzungen des Artikels Absatz 1 um eine reine Ermessensfrage handele, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen. Ob ein Land seine Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt hat, ist als Tat- und Rechtsfrage in diesem Streitfall vom Staatsgerichtshof nachzuprüfen. — Die Behauptungen, auf die das Reich den Vorwurf der Richterfüllung von Pflichten gründet, beziehen zum Teil auf Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern der Staatsgewalt in Preußen, sondern von nachgeordneten Persönlichkeiten vorgenommen worden sind. — In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden. — Hierdurch bleibt zur Sättigung der Behauptung einer Pflichtverletzung nur die eine vom Reich am härtesten betonte Anklage übrig, daß die preußische Regierung es an der erforderlichen Tatkrise bei der Bekämpfung der kommunistischen Bewegung habe fehlstellen lassen. Aus den Behauptungen zur Begründung dieser Vorwürfe ergibt sich für keinen der beiden Vorwürfe

eine genügende Stütze. Auf Absatz 1 des Artikels 48 kann hiernoch die Verordnung vom 20. Juli nicht begründet werden.

Zu der Frage, ob der Staatsgerichtshof im Streitfall den Umfang der Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz 2 nachzuprüfen hat, oder ob er insoweit seiner Entscheidung die Auffassung des Reichspräsidenten zugrundegelegen habe, hat der Staatsgerichtshof bisher niemals eine Stellung genommen. Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht; denn es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20. Juli in einer Zeit schwerer Siedlung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. Zugleich aber bestand die ernste Gefahr, daß die innenpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer unmittelbaren Bedrohung der Grundlagen unseres Verfassungssubstanzen auswohnen werde. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtmäßiger Ermessung zu der Auffassung gelangen, daß es geboten sei, die gesamten höchsten Machtmittel des Reiches und Preußens in einer Hand zusammenzufassen, um die Politik des Reiches und Preußens in einheitlicher Bahnen zu lenken. Hieran würde nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zutrete, daß die Geschrenge zum mindesten zu einem Teil auf die eigenen innenpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei. Von dieser Grundauffassung aus erledigen sich die Einwendungen Preußens, daß die Verordnung vom 20. Juli einen Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung enthalte.

Der Inhalt der angefochtenen Verordnung, heißt es in der Begründung weiter, ist an sich zulässig, soweit er als eine bloße Verleihung von Zuständigkeiten, als eine Übertragung von geschäftlichen Befugnissen von der Landesregierung an ein Reichsorgan ausgeübt werden kann. Dagegen ist es mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorherrschaften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Artikel 80 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden. Diese Vertretung im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 einem Lande zu entziehen und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Verirrtüchtigung der Stellung des Landes im Reiche und eine dem Wesen des Reichsrates widersprechende Veränderung seiner Zusammensetzung. Hierdurch geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzulegen und die verfassungsmäßig bestimmten Minister ihres Amtes zu entheben. Es muß also die verfassungsmäßige Regelung des Landes als Organ bestehen bleiben. Es muß ihr die Vertretung des Landes im Reichsrat und Reichstag wie gegenüber anderen Ländern befreien werden. Auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber den anderen höchsten Landesorganen können der Landesregierung nicht genommen werden. — Würde hierdurch der preußischen Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so kommt ihr folgerichtig auch die Befugnis nicht entzogen werden den vorhandenen Bevollmächtigten weiterhin Anweisungen für die Ausübung ihrer Rechte zu erteilen. Dem Reichskommissar kommt wieder die Befugnis nach das Recht übertragen werden, die bisherigen Bevollmächtigten im Hauptamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder neue Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen. Dagegen lassen sich aus der Reichsverfassung im übrigen keine begründeten Bedenken gegen die Ausstattung des Reichskommissars mit der Befugnis herleiten. Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, zu befördern oder zu entlassen

21 Reichswahlvorschläge

Berlin, 26. Oktober. Der Reichswahlausschuß hat am Dienstag unter dem Vorwile des Präsidenten Dr. Wagemann den Reichswahlvorschlag für die Reichstagswahl am 6. November festgestellt. Von den insgesamt 24 Reichswahlvorschlägen, die diesmal nur eingegangen waren, wurden 21 zugelassen, und zwar im folgenden Nummernfolge:

1. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
3. Kommunistische Partei Deutschlands,
4. Deutsche Zentrumspartei,
5. Deutschnationale Volkspartei,
6. Bayerische Volkspartei,
7. — — —
8. Deutsche Staatspartei,
9. Christlich-sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung),
10. — — —
11. Deutsche Bauernpartei,
12. Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund (Landbund),
13. — — —
14. — — —
15. Gerechtigkeitsbewegung Meißner,
16. Großdeutsche Mittelpartei für Mitteleuropäische Einheit,
17. Sozialrepublikanische Partei (Höring-Bewegung für Arbeitsschaffung),
18. Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands,
19. Nationale Minderheiten in Deutschland,
20. Großdeutsche Volkspartei (Ville Schmalz) und Nationalsoziale Partei der Mitte (Handel, Handwerk, Gewerbe,

(Landwirte, Haus- und Grundbesitzer).

21. Freiwirtschaftliche Partei Deutschlands (Partei für freies Völkerwirtschaftsrecht),
22. Freiheitsbewegung Schwarz-Weiß-Rot (Reichsbund der Baltikum-, Oberlausitz-, Grenzflüg. und Freiheitskämpfer),
23. Deutsche Kaiser-Partei,
24. Deutsche Bruderschaftspartei,
25. Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern.

Die Nummern 7, 10, 13 und 14 bleiben frei für die Deutsche Volkspartei, die Wirtschaftspartei, das Landvolk und die Volksrechtspartei, die keine eigenen Wahlvorschläge eingereicht, sondern diese mit denen anderer Parteien vereinigt haben. Nicht zugelassen wurden Wahlvorschläge einer „Nationalen Kommunistischen Partei“, einer „Christlich-Nationalen Deutschen Arbeiterpartei“ und einer Partei mit der Bezeichnung „Wie spart man Geld?“. Bei diesen Vorschlägen waren die gezeitigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch bei einem Teil der zugelassenen Vorschläge ist die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgt, daß mindestens in einem Wahlkreis ein Kreiswahlvorschlag der Partei zugelassen wird. Einige Schwierigkeiten hatten sich bei der Liste des Deutschen Bauernpartei, der gemeinsamen Reichsliste des Bayerischen Bauernbundes und des Landvolks ergeben, da der Reichswahlausschuß der Meinung war, daß drei der Unterschriften des Wahlvorschlags von einer Hand geschrieben waren. Durch nachträgliche Bekanntmachung einiger weiterer Unterschriften und persönliche Bemühungen des Ministers a. D. Dr. Fecht ist es aber im letzten Augenblick gelungen, die Schwierigkeiten auszuräumen, sodass der Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Politische Schläge in Essen

Essen, 25. Okt. Vier Nationalsozialisten wurden in der vergangenen Nacht von etwa zehn Kommunisten angegriffen und beschossen. Zwei Nationalsozialisten wurden verletzt. Die Polizei nahm sechs Personen fest.

Die Not im Thüringer Walde

Bericht des Staatsministers Saadel

Weimar, 25. Okt. Der Vorsitzende des Thüringerischen Staatsministeriums, Staatsminister Saadel, erstatte gestern beim Kabinett einen eingehenden Bericht über die Einsätze, die er auf seiner Reise durch die Rostland-Gebiete des Thüringer Waldes gewonnen hat. Der Staatsminister führte dabei aus, daß die Not, die er in den Kreisen Rudolstadt und Ilmenau erfahren habe, leider alle von ihm gehegten Befürchtungen übersteige. Seit Jahren, zum Teil seit vier Jahren, seien in besonders schwer heimgesuchten Ortschaften wie Schneid, Hohenschön, Meuselbach, Scheibe, Ruhla usw. fast alle Leute arbeitslos. Ihre Nahrung bestehe seit langem nur aus gekochten Kartoffeln und Salz. Weißbach sei der Hausrat gänzlich veräußert worden, bezüglich das Vieh. In Hohenschön sei der Bestand an Kühen von 180 auf 4 heruntergegangen. Die Wohnungsräume seien vielfach so schlecht, daß sie allen

die sich im Gebiet der Freien Stadt Danzig befinden, Zahlungen von nun an ausschließlich in polnischer Währung entgegenzunehmen. Die polnische Presse verbreitete die Meldung zum Teil unter triumphierenden Überschriften, wie „Neut polnisches Geld in Danzig an den Eisenbahnen“.

Deutsche Volkspartei — Deutschnationale Volkspartei

Berlin, 25. Oktober. Die Deutsche Volkspartei teilt mit: Bekanntlich ist der Reichswahlvorschlag der Deutschen Volkspartei mit demjenigen der Deutschnationalen Volkspartei in einer gemeinsamen Reichsliste vereinigt. Daraus erklärt sich, daß in der Veröffentlichung über die zugelassenen Reichswahlvorschläge ein besonderer Vorschlag der Deutschen Volkspartei nicht mitgeteilt worden ist.

Deutschnationale Versammlung gesprengt

Hamburg, 25. Oktober. In einer Wahlversammlung der Deutschnationalen Volkspartei, in der Prediger D. Doeckling-Berlin sprach, zeigte sich eine starke nationalsozialistische Opposition. Es kam zu stürmischen Szenen. Die Polizei erschien im Saal. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als die Versammlung vorsichtig zu schließen.